

## Vorstand des Schulelternbeirats (SEB-Vorstand) \*

Zusammenstellung des Kreiselternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen der Jahre 2022-2024, Stand Juni 2024

### SEB-Vorstand:

- Der SEB-Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter\*in
- Der Schulelternbeirat kann darüber hinaus auch weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer, Beisitzer) wählen
- Es empfiehlt sich, die anstehenden Aufgaben thematisch im SEB-Vorstand zu verteilen, sich regelmäßig auszutauschen, so dass alle etwa auf dem gleichen Stand sind und sich gegenseitig vertreten können
- Der SEB-Vorstand sollte als Team, weniger hierarchisch organisiert werden

### Aufgaben des SEB-Vorstands:

- Der SEB-Vorstand ist das Sprachrohr und der Vertreter der Schulelternbeiräte
- Der SEB-Vorstand ist Ansprechpartner für Schulleitung und Schülervertretung
- Der SEB-Vorstand ist Ansprechpartner für übergeordnete Gremien wie Kreiselternbeirat
- Der SEB-Vorsitzende (bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) lädt zu den SEB-Sitzungen ein und moderiert sie (Muster Einladung)
- Im Rahmen der SEB-Sitzungen oder z.B. via E-Mail informiert der SEB-Vorstand regelmäßig die SEB
- Der SEB-Vorstand bereitet notwendige Wahlen zu den entsprechenden Gremien und Konferenzen vor (SEB-Vorstand, Schulkonferenz, Wahlvertreter Kreiselternbeirat), lädt rechtzeitig dazu ein und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung
- Der SEB-Vorstand verteilt Informationen/E-Mails/etc. der Schulleitung, des Kreis- oder Landeselternbeirats an die Elternbeiräte zur Weiterleitung an die Elternschaft
- Der SEB-Vorstand kümmert sich um einen regelmäßigen Austausch mit der Schulleitung und der Schülerverwaltung und ggf. mit dem Förderverein
- Der SEB-Vorstand kann keine eigenständigen Beschlüsse fassen, auch nicht der/die Vorsitzende; dies obliegt einzig dem SEB-Gremium
- Der SEB-Vorstand kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse aus den SEB-Sitzungen
- Der SEB-Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter) nimmt an der Gesamtkonferenz teil

### Die Wahl des SEB-Vorstands

- Die Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in
- Gewählt wird in einer SEB-Sitzung in Präsenz. Dies kann eine eigene Wahl-Sitzung sein, muss aber nicht.
- Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des SEB, bzw. dessen Stellvertreter bei Verhinderung. (Muster Einladung)
- Die **Einladung** zu einer SEB-Sitzung, bei der Wahlen stattfinden, muss schriftlich erfolgen (E-Mail reicht nicht, daher Postversand oder schulintern per Ranzenpost) und muss 10 Tage vor dem Termin beim Empfänger vorliegen. Bei Postversand gilt die Einladung nach 3 Tagen als zugestellt. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit dem Hinweis auf die zu wählenden Ämter enthalten.
- Die Wahl sollte bis spätestens kurz nach den Herbstferien vollzogen sein.
- Eine **Tagesordnung**, die mit der Einladung verschickt wird, ist immer ein Vorschlag, der ergänzt werden kann. Zu Beginn der Sitzung muss die Tagesordnung daher - ggf. mit Ergänzungen - beschlossen werden. „Am Anfang zur Sitzung wird sie zur Abstimmung gestellt. Alle [Teilnehmenden...] haben dann die Möglichkeit, Änderungsvorschläge zu machen, über die wiederum abgestimmt wird. Erst wenn Einvernehmen über die Tagesordnung besteht, kann die Sitzung beginnen.“<sup>1</sup>
- Zu Beginn muss die **Beschlussfähigkeit** der Versammlung festgestellt werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Schulelternbeiräte [oder bei deren Abwesenheit deren Vertreter]

<sup>1</sup> Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 6

anwesend sind. Sind weniger anwesend, können keine Beschlüsse und erst recht keine Wahlen durchgeführt werden.<sup>2</sup>

Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte (nicht Stellvertreter) in mehreren Klassen oder Jahrgangsstufen derselben Schule gewählt wurden, haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen.<sup>3</sup>

- Vor den eigentlichen Wahlen ist ein **Wahlausschuss** zu bilden:
  1. Die Versammlung bildet (ggf. durch Zuruf) einen Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und Schriftführer. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht kandidieren, sind aber wahlberechtigt!
  2. Wahlausschuss übernimmt. Er ist zuständig für die Durchführung und Protokollierung der Wahl.
  3. Feststellung, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist und ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist (es könnten ja Teilnehmer inzwischen gegangen sein)
  4. Kandidatenvorschläge sammeln  
Anwesende können Kandidaten vorschlagen; man kann sich auch selbst vorschlagen. Die Namen der Kandidaten sollen (in alphabetischer Reihenfolge und ggf. mit ihrer Klassenbezeichnung) an der Tafel notiert werden.  
Ein Kandidat muss nicht zwingend anwesend sein. Er kann dennoch gewählt werden, wenn er seine Wahlbereitschaft schriftlich bekundet hat und auch seine Zusage im Falle einer Wahl gegeben hat. Im Gegensatz dazu ist die Stimmabgabe an das persönliche Erscheinen des Stimmberechtigten gekoppelt. Daher können auch keine Wahlen online oder hybrid stattfinden.
  5. Prüfen, ob Kandidaten wählbar sind
  6. Vorstellungsrunde: Kandidaten stellen sich vor  
Die Anwesenden haben das Recht, den Kandidaten Fragen zu stellen
  7. Jedes Amt wird in einem eigenen Durchgang gewählt (Vorsitz, Stellvertretung, ggf. weitere Vorstandsposten wie Schriftführer oder Kassenwart). Dazu Wahlzettel verteilen. Empfehlung: Wahlzettel z.B. vorher mit Schulstempel versehen und abzählen.  
Wahlen sind per Gesetz immer geheim durchzuführen; ausnahmslos. Und sie sind pro zu vergebende Posten getrennt durchzuführen!
  8. Jeder Klassenelternbeirat hat (pro Klasse) eine Stimme. Stellvertreter dürfen nur in Abwesenheit des Klassenelternbeirats wählen. Ist jemand in mehreren Klassen Klassenelternbeirat, so hat er pro Klasse eine Stimme.
  9. Der Kandidat, der die meisten Stimmen bekommt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht klar hervorgeht, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind. Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung.
  10. Der Wahlsieger wird gefragt, ob er die Wahl annimmt. Falls ja, ist er gewählt.
  11. Der gewählte SEB-Vorsitzende und dessen Stellvertreter bekommen das Kontaktformular des KEB mit der Datenschutzfreigabe zum Ausfüllen überreicht, welches das Schulsekretariat nach Gegenprüfung an den Vorsitzenden des Kreiselternbeirats schickt (Kontaktformular)
  12. Der Wahlausschuss erstellt zum Abschluss ein Wahl-Protokoll, bzw. eine Wahlniederschrift. (Muster Wahlprotokoll). Diese muss enthalten:
    - a. Die Bezeichnung der Wahl, Ort und Datum
    - b. Anzahl der Wahlberechtigten und Stimmen
    - c. Namen der anwesenden Wahlberechtigten, bzw. ein Verweis auf die Anwesenheitsliste
    - d. Anzahl der verteilten Wahlzettel
    - e. Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
    - f. Anzahl der ungültigen Stimmen
    - g. Anzahl der Stimmenthaltungen
    - h. Namen und Vornamen der Kandidaten mit Anzahl gültiger Stimmen
    - i. Wer wurde dann am Ende gewählt
    - j. Datum und Unterschrift Wahlleiter/Schriftführer

<sup>2</sup> Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 6

<sup>3</sup> Heft 2, Elternbund Hessen „Einführung in die Elternarbeit in der Schule - Der Schulelternbeirat“, 6. Auflage, Seite 7

- k. Die Stimmzettel, die Anwesenheitsliste und die Wahlunterschrift sind im Sekretariat abzugeben. Dort wird alles dokumentiert und danach an den SEB-Vorsitzenden zurückgegeben. Der Vorsitzende bewahrt die Wahlunterlagen bis zum Ende der Wahlperiode auf (mind. 2 Jahre) und vernichtet sie danach (Schreddern; ggf. in der Schule schreddern)

## Wer kann gewählt werden?

- Nur jeweils ein gewählter Klassenelternbeirat oder Jahrgangselternvertreter (nicht die Stellvertreter)
- Ein einfacher Erziehungsberechtigter kann nicht zum SEB-Vorstand gewählt werden

## Amtszeit und Veränderungen während der Amtszeit

- Die Amtszeit eines SEB-Vorsitzenden, bzw. seines Stellvertreters beträgt wie beim Klassenelternbeirat 2 Jahre.
- Wenn ein SEB-Vorstandsmitglied während der Amtszeit seine Wählbarkeitsberechtigung verliert, weil er z.B. nicht mehr Klassenelternbeirat ist, dann muss für den Rest der Amtszeit dieses Amt durch eine Nachwahl neu besetzt werden.  
Gründe hierfür können unter anderem sein, dass das Kind die Schule abgeschlossen oder aus anderem Grund verlassen hat, das Kind eine Klasse wiederholt und damit das Amt des Klassenelternbeirats nicht mehr ausgeübt wird.
- Dies gilt auch für den Fall, dass Schulen geteilt oder zusammengelegt werden. Auch dann muss für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.
- Wenn Elternvertreter vorzeitig aus Ihrem Amt ausscheiden (SEB-Vorstände, aber auch Klassenelternbeiräte und jeweilige Vertreter), muss innerhalb von 6 Unterrichtswochen eine Nachwahl stattfinden (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).
- Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.
- Siehe auch WahIO § 9

## Vertraulichkeit

- Bestimmte Themen einer SEB-Sitzung können vertraulicher Natur sein. Wenn Protokolle der SEB-Sitzungen öffentlich gemacht werden, ist darauf zu achten, dass diese vertraulichen Punkte nicht kommuniziert werden.
- Aber: nicht alle Tagesordnungspunkte einer SEB-Sitzung sind vertraulich, besser gesagt, nur ganz wenige sind es. Daher ist es zulässig, Protokolle auch denjenigen zur Verfügung zu stellen, die nicht Teil des SEB sind. Bis auf vertrauliche Passagen spricht nichts dagegen, SEB-Protokolle der Schulgemeinde zur Verfügung zu stellen.
- Manche Schulen stellen Ihre SEB-Protokolle auch auf der Homepage ins Internet
- Kritisch und meist unbeachtet ist es dagegen, wenn vertrauliche Themen innerhalb des SEB oder auch nur SB-Vorstands verschickt werden, wenn einzelne E-Mail-Empfänger keine eindeutigen, persönlichen Postfächer besitzen. An Postfächer wie z.B. [meine-familie.und-ich@t-online.de](mailto:meine-familie.und-ich@t-online.de) oder [maria-und-josef@t-online.de](mailto:maria-und-josef@t-online.de) dürften vertrauliche Mails nie versendet werden. Abgesehen davon, dass vertrauliche Mails eigentlich nur verschlüsselt versendet werden dürften...

## Protokolle

- SEB-Sitzungen (ohne Wahlen) und SEB-Vorstandssitzungen müssen von Gesetzes wegen nicht protokolliert werden. Ungeachtet dessen ist ein Protokoll immer hilfreich.
- Bei SEB-Sitzungen mit Wahlen schreibt das Gesetz zumindest ein Wahlprotokoll vor.
- Protokolle können der Einfachheit halber als reine Ergebnisprotokolle in kurzer Form verfasst werden.
- Hilfreicher sind aber ausführlichere Protokolle, insbesondere für die Schulelternbeiräte oder Gäste, die nicht anwesend waren
- Wir empfehlen daher ein etwas ausführlicheres (Gedächtnis-) Protokoll incl. Anwesenheitsliste, bei der man die wesentlichen Punkte oder Beschlüsse auf der ersten Seite zusammenfassen kann und weitere Erläuterungen dann im Anschluss gibt.